

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Andre Bock und Birgit Butter (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Fälle häuslicher Gewalt im 1. Quartal 2026 in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Andre Bock und Birgit Butter (CDU), eingegangen am 29.06.2026 - Drs. 19/11087,
an die Staatskanzlei übersandt am 01.07.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 27.07.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Seit Jahren steigen die Fallzahlen im Kriminalitätsfeld der häuslichen Gewalt mit seinen Ausprägungen „Partnerschaftsgewalt“ und „innerfamiliäre Gewalt“¹ Betroffen sind vor allem Mädchen und Frauen (70,5 %) aller Altersklassen. Die Delikte reichen von einfacher Körperverletzung über psychische Gewalt durch Bedrohung, Stalking oder Nötigung bis hin zu schwersten Verbrechen wie Totschlag oder Mord.

Vorbemerkung der Landesregierung

Grundsätzlich werden Daten zur Kriminalitätsentwicklung auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) dargestellt. Bei der PKS als sogenannte „Ausgangsstatik“ erfolgt eine statistische Erfassung erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen vor Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft. Die Daten werden jeweils zum Jahresende bedarfsorientiert qualitätsgesichert und in der Folge festgeschrieben. Mit diesem dann „statischen“ Datenmaterial können u. a. Zeitreihenvergleiche zur Darstellung von Kriminalitätsentwicklungen abgebildet werden. Für das Jahr 2026 liegt noch kein festgeschriebenes PKS-Datenmaterial vor. Es können daher im Rahmen der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage nur Tendenzen und keine konkreten Fallzahlen mitgeteilt werden.

Nach bundesweit abgestimmter Zählweise werden der häuslichen Gewalt lediglich sogenannte Opferdelikte zugeordnet. Hierbei handelt es sich vorwiegend um Straftaten gegen das Leben, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit.

Um für Niedersachsen ein möglichst ganzheitliches Bild der häuslichen Gewalt zu erhalten, werden über diese Fälle hinaus polizeilich auch Straftaten der häuslichen Gewalt zugeordnet, in denen die betroffenen Personen im Vorgangsbearbeitungssystem NIVADIS nicht als Opfer, sondern als Geschädigte/r erfasst werden. Dies betrifft beispielsweise Delikte wie Vermögens- und Fälschungsdelikte oder sonstige Straftatbestände wie Sachbeschädigungen und Beleidigungen.

In Niedersachsen wird die Gesamtzahl der Fälle häuslicher Gewalt als Summenbildung dargestellt, welche sich aus einer Berechnung der Partnerschaftsgewalt, der familiären Gewalt und der Addition der niederschweligen Massendelikte (Nicht-Opferdelikte, dies sind beispielsweise Sachbeschädigungen, Diebstahlsdelikte pp.) zusammensetzt, zu denen der Auswertungsmerker häusliche Gewalt erfasst worden ist.

¹ Seite 59, Bundeslagebild 2023 des BKA zur Häuslichen Gewalt.

1. Wie viele Fälle häuslicher Gewalt wurden im 1. Quartal 2026 in Niedersachsen von der Polizei erfasst? Bitte die Gesamtzahlen nachfolgend jeweils aufschlüsseln nach „Partnerschaftsgewalt“ und „innerfamiliärer Gewalt“.

Zunächst wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Unter Berücksichtigung der dortigen Ausführungen wurde in Niedersachsen Im 1. Quartal 2026 nach bundesweit abgestimmter Zählweise eine hohe vierstellige Anzahl an Opferdelikten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt registriert. Dabei ist eine mittlere vierstellige Anzahl der Fälle der partnerschaftlichen Gewalt und eine niedrige vierstellige Anzahl der Fälle der familiären Gewalt zuzuordnen. Ein einzelner Fall kann dabei sowohl partnerschaftliche als auch familiäre Gewalt umfassen. Die Summe aus Fällen partnerschaftlicher Gewalt und Fällen familiärer Gewalt ist insofern größer als die Gesamtzahl der Fälle häuslicher Gewalt.

Nach niedersächsischer Zählweise ist eine niedrige vierstellige Anzahl sogenannter Nicht-Opferdelikte zu addieren. In der Summe wurde im 1. Quartal 2026 in Niedersachsen eine hohe vierstellige Anzahl an Straftaten registriert, die im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt stehen.

2. Wie viele Opfer häuslicher Gewalt gab es im 1. Quartal 2026?

Im 1. Quartal 2026 wurde eine hohe vierstellige Anzahl von Opfern von häuslicher Gewalt polizeilich registriert.

3. Wie viele Frauen, Männer und Kinder waren betroffen, und welche Staatsangehörigkeiten hatten diese?

Etwa zwei Drittel der Opfer häuslicher Gewalt sind weiblich (mittlerer vierstelliger Bereich), etwa ein Drittel ist männlich (niedriger vierstelliger Bereich).

Der Anteil der nichtdeutschen Opfer beträgt ca. 28 % (niedrige vierstellige Anzahl). Am häufigsten vertreten sind hierbei die türkische, die syrische und die ukrainische Staatsangehörigkeit.

Etwa 9 % der Opfer waren Kinder (hohe dreistellige Anzahl), etwa 7 % Jugendliche (mittlere dreistellige Anzahl). Etwa 84 % der Opfer waren Heranwachsende und Erwachsene (hohe vierstellige Anzahl).

4. Wie viele Tatverdächtige gab es im 1. Quartal 2026? Bitte die Gesamtzahlen nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit aufschlüsseln.

Die PKS ist eine Jahresstatistik, was sich insbesondere auf die Darstellung von Tatverdächtigenzahlen auswirkt. Tatverdächtige können in einem Berichtsjahr mehrfach registriert werden und können ihre Eigenschaften (z. B. die Staatsangehörigkeit) im Verlauf eines Berichtsjahres ändern. Aufgrund der Einmal- bzw. Echtzählung werden sie jedoch nur maximal einmal (pro dargestelltem Deliktsbereich) statistisch berücksichtigt, was erst zum Jahresabschluss (Festschreibung der PKS-Zahlen) umgesetzt werden kann.

Aus diesem Grund liefert eine unterjährige Zahlenerhebung der Tatverdächtigen - wie auch schon in der Vorbemerkung der Landesregierung beschrieben - nicht die tatsächliche Anzahl an Tatverdächtigen.

Im 1. Quartal 2026 wurde unter Berücksichtigung der vorstehenden Anmerkungen bisher eine hohe vierstellige Anzahl Tatverdächtiger zu Delikten im Bereich der häuslichen Gewalt registriert, wovon etwa zwei Drittel männlichen (mittlere vierstellige Anzahl) und ein Drittel weiblichen Geschlechts (niedrige vierstellige Anzahl) sind.

Knapp 70 % der Tatverdächtigen haben die deutsche Staatsangehörigkeit, gut 30 % haben keine deutsche Staatsangehörigkeit. Bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen war am häufigsten die türkische, syrische und polnische Staatsangehörigkeit mit jeweils einer Anzahl im unteren dreistelligen Bereich vertreten.

5. Wie viele Strafverfahren wurden eingeleitet?

Die Definitionen der Polizei und der Staatsanwaltschaften in Niedersachsen für die Erfassung von Verfahren als „häusliche Gewalt“ unterscheiden sich. Für die statistische Erfassung bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften wird folgende Definition zugrunde gelegt:

„Häusliche Gewalt sind alle strafbaren Handlungen, die die körperliche, psychische, sexuelle oder wirtschaftliche Integrität des Opfers beeinträchtigen, die in bestehenden oder ehemaligen ehelichen oder nichtehelichen Beziehungen begangen werden, wenn die Tat im Zusammenhang mit der bestehenden, ehemaligen oder gewünschten Beziehung steht, sowie zwischen im selben Haushalt lebenden Angehörigen unabhängig vom Tatort und unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte. Sind in einem Verfahren ausschließlich Vermögensdelikte betroffen, so handelt es sich dann um häusliche Gewalt, wenn das Delikt als Ausdruck einer strukturellen Abhängigkeit einzuordnen ist.

Sonderzuständigkeiten für Kapital- und Sexualstraftaten sowie Zentralstellenzuständigkeiten bleiben unberührt. Soweit bei der jeweiligen Staatsanwaltschaft eine Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt auch im staatsanwaltlichen Dezernat erfolgt, ist eine Bestellung der Sonderdezernentinnen und Sonderdezernenten als Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte zur entsprechenden Bearbeitung der Fälle, die in diese Zuständigkeit fallen (Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen), zu empfehlen. Ansonsten erfolgt eine Bearbeitung im allgemeinen Jugenddezernat.“

Im 1. Quartal 2026 sind bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften 8 349 Ermittlungsverfahren mit dem statistischen Kennzeichen häusliche Gewalt eingegangen.

6. Welche Straftaten standen jeweils im Raum? Bitte die einzelnen Deliktsbereiche und die Fallzahlen nach PKS aufführen (s. Seite 8 des BKA-Berichts für das Jahr 2023).

Analog zur Seite 8 des BKA-Berichts werden die Fallzahlen gemäß der Deliktsbereiche der dort dargestellten Tabelle aufgeführt. Es handelt sich hierbei um folgende Delikte:

- Mord u. Totschlag ohne Totschlag auf Verlangen,
- gefährliche Körperverletzung,
- schwere Körperverletzung,
- Körperverletzung mit Todesfolge,
- vorsätzlich einfache Körperverletzung,
- Vergewaltigung,
- sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff
- Bedrohung / Nachstellung (Stalking) / Nötigung
- Freiheitsberaubung,
- Zuhälterei,
- Zwangsprostitution,
- sexueller Missbrauch von Kindern, von Jugendlichen, von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren,
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger,
- Entziehung Minderjähriger,
- Verstümmelung weiblicher Genitalien,
- Misshandlung von Schutzbefohlenen,
- Zwangsheirat,
- sexuelle Belästigung.

Am häufigsten wurde die vorsätzliche einfache Körperverletzung erfasst (mittlerer vierstelliger Bereich), gefolgt von Bedrohung/Nachstellung/Stalking mit Fallzahlen im niedrigen vierstelligen Bereich. An dritter Stelle folgt die gefährliche Körperverletzung mit Fallzahlen im hohen dreistelligen Bereich.

7. In wie vielen Fällen gab es Anordnungen nach § 17 a NPOG?

Grundsätzlich sollten Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung auf Zahlen der PKS basieren. Polizeiliche Standardmaßnahmen nach dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) wie Wegweisungen/Aufenthaltsverbote nach § 17 a NPOG und Platzverweise (§17 NPOG) sind allerdings nicht Gegenstand der PKS-Erfassung. Sie werden als „Maßnahme“ in den polizeilichen Vorgangsdaten erfasst und können nur als solche dort recherchiert werden. Diese Daten greifen auf die laufende Vorgangsbearbeitung zurück, was bedeutet, dass sie ständigen Veränderungen unterliegen. Sie sind somit nicht reproduzierbar. Eine getrennte Auswertung der Maßnahmen nach § 17 a NPOG ist nicht möglich.

Hinzu kommt, dass es keine verpflichtenden Erfassungskriterien polizeilicher Maßnahmen gibt. Eine Erfassung ist nicht vorgeschrieben und es besteht daher auch kein entsprechendes Pflichtfeld im Vorgangsbearbeitungssystem. Die Datenlage ist daher in Bezug auf die Fragestellung nicht aussagekräftig.

Dies vorangestellt konnten in den Eingangsdaten etwa 1 100 registrierte Platzverweise und Wegweisungen/Aufenthaltsverbote nach § 17/§17 a NPOG für das 1. Quartal 2026 recherchiert werden.

8. Welche in § 17 a NPOG aufgeführten Maßnahmen wurden im Einzelnen gegen wie viele Tatverdächtige angeordnet?

Mit dem Ziel einer vollständigen und validen Beantwortung müssten alle in der Antwort auf Frage 7 genannten Vorgänge - unter Berücksichtigung der dort genannten Einschränkungen - manuell ausgewertet und einzelfallbezogen alle nicht in den Akten oder Vorgangsbearbeitungssystemen hinterlegten Informationen recherchiert und abgeglichen werden. Diese zeit- und personalintensiven Maßnahmen wären mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für die Strafverfolgungsbehörden verbunden mit der Folge, dass ihre Kernaufgabe, die zügige und nachhaltige Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, zurückgestellt werden müsste. Die Veranlassung einer entsprechenden Auswertung übersteigt daher das zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung Zumutbare und Leistbare deutlich.

9. Wurden weitere polizeiliche Maßnahmen neben den in § 17 a NPOG aufgeführten durch die Polizei angeordnet? Bitte die Maßnahmen auflisten und die Anzahl nennen.

Es kommen einzelfallbezogen verschiedene weitere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Betracht. Eine valide Aussage über die PKS ist allerdings nicht möglich; auf die Ausführungen in der Beantwortung der Fragen 7 und 8 wird hingewiesen.

Eine wesentliche Maßnahme in der Bekämpfung der häuslichen Gewalt stellt die Gefährderansprache gemäß § 12 a NPOG dar. Auch diese ist jedoch nicht verpflichtend im Vorgangsbearbeitungssystem zu erfassen, sodass sich bei der Betrachtung der erfassten Mengengerüste kein valides Bild zeigt. Dieses vorangestellt wurden im 1. Quartal etwa 170 Gefährderansprachen erfasst.